



Sitzung vom
17. Mai 2022

Mitgeteilt den
19. Mai 2022

Protokoll Nr.
459/2022

**Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)
Genehmigung Übergangsregelung Restwasserdotierung
Kraftwerk Tiefencastel West**

I. Ausgangslage

1. Das **Elektrizitätswerk der Stadt Zürich** (nachfolgend **ewz** genannt) nutzt die Julia mit ihren Zu- und Nebenflüssen zwischen Cunter und Tiefencastel. Das Kraftwerk Tiefencastel West ist seit dem 10. Juli 1949 in Betrieb. Das ewz beabsichtigt die Rekonzessionierung des bestehenden Kraftwerks Tiefencastel West. Die geltende Wasserrechtsverleihung für das Kraftwerk Tiefencastel West (Burvagn – Tiefencastel) wurde vom damaligen Kleinen Rat am 3. Juli 1942 genehmigt (Prot. Nr. 1720/1942). Das Nutzungsrecht endet am 2. Juli 2022. Ein Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch wurde gleichzeitig mit dem Gesuch um Erlass von provisorischen Massnahmen (Übergangsregelung Restwasserdotierung) am 22. Dezember 2021 beim Kanton eingereicht. Ferner sind Massnahmen zum Fischschutz am Stauwehr Burvagn zur Umsetzung geplant (vgl. Sanierungsbeschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 1. September 2015 [Prot. Nr. 769/2015] und vom 22. Juni 2021 [Prot. Nr. 568/2021]).
2. Der Vereinbarung betreffend die Übergangsregelung der Wasserkraftnutzung der Julia im Kraftwerk Tiefencastel West stimmten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 5. November 2021 (Gemeinde Albula/Alvra) bzw. am 28. November 2021 (Gemeinde Surses) zu. Selbiges gilt in Bezug auf die neue Wasserrechtsverleihung, welche am 30. September 2050 endet.

3. Im Rahmen des Weiterbetriebs des Kraftwerks Tiefencastel West sind für die Sicherstellung der Dotierwasserabgaben bauliche Anpassungen an den Wasserfassungen Burvagn, Balandegnbach und Ava da Mulegn erforderlich. Die baulichen Anpassungen für die Dotiereinrichtungen können nicht bis vor Ablauf der bestehenden Konzession am 2. Juli 2022 realisiert werden. Zu diesem Zweck soll der Weiterbetrieb der Anlage im Sinne von provisorischen Massnahmen nach Art. 47 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sichergestellt werden.
4. Die gewässerökologischen Eckwerte für die Kraftwerke Mittelbünden des ewz nach Art. 80 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wurden in der Restwassersanierungsverfügung (Regierungsbeschluss vom 20. Dezember 2016, Prot. Nr. 1109/2016) rechtskräftig festgelegt. In diesem Zusammenhang wurde auch an der Wasserfassung Burvagn ein Sanierungsbedarf festgestellt. Im Sinne einer Gesamtlösung und zur Ermöglichung einer guten Sanierungslösung für die Julia in der Ronaebene wurde dabei auf Sanierungsmassnahmen an der Wasserfassung Burvagn verzichtet. Vorausschauend hat die Regierung in der Sanierungsverfügung bereits zur Kenntnis genommen, dass die Arbeitsgruppe für den Fall, dass keine nahtlose Erneuerung der Wasserrechte für das Kraftwerk Tiefencastel West im Jahre 2022 erreicht werden kann, nach Ablauf der geltenden Konzession ab Stauwehr Burvagn eine Dotierwasserabgabe entsprechend der Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG (ca. 800 l/s) als sachgerecht erachtet.
5. Vor diesem Hintergrund hat das ewz ab dem ordentlichen Konzessionsende am 2. Juli 2022 die in der Wasserrechtsverleihung Nr. 1030063 vom 22. Dezember 2021 festgeschriebenen Rest- bzw. Dotierwassermengen so rasch als möglich – und damit grundsätzlich unabhängig vom Bauplan und den Baufristen für den Kraftwerksausbau – umzusetzen. Für die Übergangszeit vom ordentlichen Konzessionsende am 2. Juli 2022 bis zum Ausbau der Dotieranlagen hat das ewz eine vereinfachte fixe Dotierung ganzjährig über das bestehende Wehr abzugeben.

6. Mit Gesuch vom 22. Dezember 2021 beantragen das ewz sowie die Gemeinden Surses und Albula/Alvra um Genehmigung der Übergangslösung betreffend Restwasserdotierung (Anträge lit. D und lit. E, provisorische Massnahmen) am Stauwehr Burvagn ab dem 3. Juli 2022 bis zur definitiven Umsetzung der Restwasserabgabe mittels Dotierturbine.

II. Vernehmlassungen

1. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden von folgenden kantonalen Fachstellen Stellungnahmen eingereicht:
 - **Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**, 11. Februar 2022
 - **Amt für Raumentwicklung (ARE)**, 15. Februar 2022
 - **Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**, 2. März 2022
 - **Gebäudeversicherung (GVG)**, 3. März 2022
 - **Tiefbauamt (TBA)**, 11. März 2022
 - **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 18. März 2022
 - **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 22. März 2022
 - **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 29. März 2022 und 4. April 2022

Die kantonalen Fachstellen haben keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgesehene Übergangslösung vorgebracht. Es wurden jedoch verschiedene Auflagen beantragt.

2. Die **Konzessions- und Standortgemeinden Surses und Albula/Alvra** verzichteten auf eine Stellungnahme.
3. Das **Bundesamt für Energie (BFE)** nimmt in seiner Stellungnahme vom 11. März 2022 Bezug auf Art. 58a des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80), wonach die neuen Restwasservorschriften spätestens fünf Jahre nach dem Ablauf der Konzession ohne Einschränkung anzuwenden seien. Mit dem vorgesehenen Zeitplan könne diese Vorgabe eingehalten werden, weshalb das BFE mit den

Anträgen in lit. D und lit. E gemäss Gesuch des ewz sowie der Gemeinden Surses und Albula/Alvra einverstanden sei und dazu keine Anträge habe.

4. Das **Bundesamt für Umwelt (BAFU)** nimmt in seiner Stellungnahme vom 13. April 2022 Bezug auf eine Befristung der Massnahmen, auf die Restwasserdotierungen der Seitenbäche Balandegn und Ava da Mulegn sowie die Abflusssdynamisierung durch künstliche Hochwasser. Hochwasserabflüsse in Form von Spülungen bilden Bestandteil des parallel laufenden Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahrens Kraftwerk Tiefencastel West und nicht des vorliegenden Verfahrens. Für die Dotierwasserabgaben an den Wasserfassungen Balandegnbach und Ava da Mulegn sind Umbaumasnahmen erforderlich. Die Umbaumasnahmen sind Bestandteil des parallel laufenden Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahrens Kraftwerk Tiefencastel West und bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.
5. Auf den Inhalt der Stellungnahmen sowie des Gesuchs und der Projektunterlagen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

III. Erwägungen

1. Gegenstand des der Regierung unterbreiteten Gesuchs bildet die Genehmigung der Übergangsregelung für die provisorische Restwasserdotierung an der bestehenden Wasserfassung Burvagn des Kraftwerks Tiefencastel West ab der neuen Konzessionsperiode sowie deren technischen Umsetzung.

Durch die Übergangsregelung ändern sich die wasserrechtlich verliehenen Eckwerte der heutigen Kraftwerksanlagen bzw. der neu zu verleihenden Nutzungsrechte (wie Koten der Wasserentnahmen und -rückgaben, Ausbauwassermenge etc.) nicht. Die nutzbare Wassermenge wird entsprechend geschmälert. Mittels einer Übergangsregelung soll im Ergebnis der Weiterbetrieb geregelt werden, bis die im Rahmen der laufenden Konzessions- und Projekt-

genehmigung festzulegenden Vorgaben umgesetzt sind. Dieser Fall ist vergleichbar (zumindest parziell) mit den Tatbeständen von Art. 47 BWRG, wonach die Regierung provisorische Massnahmen treffen kann, welche den Weiterbetrieb erlauben und die einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand erhalten oder gefährdete Interessen wahren, sollten die Modalitäten für die Wasserkraftnutzung im Hinblick auf den Ablauf einer Konzession noch nicht festgelegt sein.

Weil die Auflagen und Bedingungen der Wasserentnahme während einer Übergangszeit festzulegen (Art. 29 ff. GSchG) und dazu erforderliche Massnahmen an den bestehenden Wasserkraftanlagen (Fassungsbauwerke) zu prüfen sind, ist das Gesuch im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach Art. 57 ff. BWRG zu beurteilen. Dabei gilt es festzustellen, dass der Umbau sämtlicher Wasserfassungen des Kraftwerks Tiefencastel West (inkl. der Sanierung Fischschutz) sowie die Hochwasserabflüsse in Form von Spülungen mit Blick auf deren definitive Konzeption nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden.

2. Im Regierungsbeschluss vom 20. Dezember 2016 (Prot. Nr. 1109/2016) betreffend die Restwassersanierung der Kraftwerke Mittelbünden nahm die Regierung zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe für den Fall, in welchem nach Ablauf der geltenden Konzession (2. Juli 2022) für das Wasserkraftwerk Tiefencastel West keine nahtlose Erneuerung der Wasserrechte erreicht werden kann, eine übergangsweise vereinfachte fixe Dotierwasserabgabe von gerundet ca. 800 l/s ganzjährig ab der Wasserfassung Burvagn entsprechend der Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG in der Grössenordnung des Q₃₄₇ von 775 l/s als sachgerecht erachtet.
3. In einer dem Genehmigungsgesuch nachgereichten Aktennotiz des ewz vom 22. März 2022 betreffend "Übergangs- und Notfall-Dotierung Burvagn" werden in einem Variantenstudium verschiedene Möglichkeiten zur Dotierwasserabgabe an der Wasserfassung Burvagn aufgezeigt. Die darin vorgeschlagene

Variante, welche keine Umbauarbeiten erfordert, würde die erforderliche Dotierwasserabgabe an der Wasserfassung Burvagn von ca. 800 l/s über die bestehende Entsanderspülschütze ermöglichen.

4. Die durch das ewz vorgeschlagene Übergangslösung für die Dotierung ab der Wasserfassung Burvagn von ca. 800l/s wird von den Fachbehörden (Bund und Kanton) folgendermassen beurteilt:

- a) Das AEV hält in seiner Beurteilung fest, dem Gesuch könne aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Die vorgesehene Übergangslösung betreffend die Dotierung von rund 800l/s ab der Wasserfassung Burvagn über die bestehende Entsanderspülschütze berücksichtige sowohl die ökologischen als auch die ökonomischen Faktoren. Zudem sei das geplante zeitliche Vorgehen mit der Sanierung für den Fischschutz und dem Erweiterungsbau der Dotierturbine am Stauwehr Burvagn sowie der Ausbauten der Dotiereinrichtungen an den Wasserfassungen Balandegn und Ava da Mulegn abgestimmt.
- b) Gemäss Stellungnahme des BAFU wirft die Übergangsregelung im Bereich der terrestrischen Biodiversität und der Landschaft keine spezifischen Probleme auf, zumal keine Bundesinventare betroffen seien. Allerdings sei für die Übergangszeit keine Befristung erkennbar, was im Speziellen im Hinblick auf die dynamische Restwassersituation von April bis November als nicht optimal erscheine, weshalb ein entsprechend offen formulierter Antrag für eine Auflage platziert werde.

Mit der im Restwasserbericht zur Rekonzessionierung vorgeschlagenen Winterdotierung von 775 l/s gemäss Art. 31 Abs. 1 GSchG und einer dynamischen Sommerdotierung von 500 l/s Sockel plus einer dynamischen Komponente von 30 Prozent des Zuflusses der Julia bei Burvagn bis max. 3000 l/s stütze das BAFU den Vorschlag des ewz und der Arbeitsgruppe im Rahmen einer zu befristenden Übergangsregelung zur ganzjährigen Dotierung im Umfang von 800 l/s beim Stauwehr Burvagn.

- c) Die Begründung für die Übergangslösung sei gemäss ANU nachvollziehbar und mit den bereits realisierten Ersatzmassnahmen "Revitalisierung Landwasser und Mündung Albula" sowie der Dotierung von ca. 800 l/s ab Burvagn vertretbar. Die Übergangsregelung sei jedoch zeitlich zu befristen. Eine Verlängerung sei nur denkbar, wenn sachlich zwingende, nicht vorhersehbare Gründe vorgebracht werden könnten.
 - d) Das AJF hält in seiner Stellungnahme vom 4. April 2022 betreffend die Übergangslösung fest, dass sich durch die Dotierwasserabgabe aus dem Sandfang der Trübungsgrad im Unterwasser nicht merklich vom jenem des Zuflusses in den Stausee Burvagn unterscheiden dürfe. Zudem sei die Kalibrierung und Überwachung der Dotierwassermenge während der Übergangszeit zu dokumentieren und dem AJF und/oder ANU bei Bedarf auszuhändigen.
 - e) Aus Sicht des BFE, des KIGA, des ARE, des TBA, des AWN und der GVG wurden keine Bemerkungen oder Auflagen im vorliegenden Verfahren vorgebracht.
5. Aus Sicht der Regierung gilt es bei der Beurteilung des Gesuchs des ewz sowie der Gemeinden Surses und Albula/Alvra insbesondere Folgendes festzuhalten:
- a) Ein Sachverhalt im Sinne von Art. 47 BWRG liegt durch den zeitlichen Bedarf für die Anordnung von einer Übergangsregelung vor. Die ordentliche Konzession für das Kraftwerk Tiefencastel West läuft am 2. Juli 2022 aus. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es nicht möglich, die baulichen Massnahmen zur Installation der definitiven Dotiereinrichtungen umzusetzen. Damit der Weiterbetrieb des Kraftwerks gewährleistet werden kann, bedarf es einer Übergangsregelung. Die beantragte Übergangsregelung berücksichtigt im Grundsatz die in der Restwasserverfügung vom 20. Dezember 2016 (Prot. Nr. 1109/2016) festgehaltenen Bestimmungen. Mit der fixen ganzjährigen Dotierwassermenge von rund 800 l/s wird bis zum definitiven Fassungs- ausbau eine vereinfachte, aber (mengenmässig) im Rahmen der nach Art.

31 Abs. 1 GSchG in der Grössenordnung des Q₃₄₇ liegende Lösung erreicht.

- b) Den Ausführungen der Fachstellen ebenfalls anschliessen kann sich die Regierung hinsichtlich der Beurteilung und Bewertung der Variantenwahl für die übergangsweise Dotierwasserabgabe ab dem Stauwehr Burvagn. Die durch das AJF vorgeschlagenen Auflagen erweisen sich als sinn- und zweckmässig und sind in den Beschluss aufzunehmen.
- c) Die durch das ANU und das BAFU vorgeschlagene Befristung für die Übergangslösung erscheint der Regierung für die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen zum Fischschutz und zur Restwasserabgabe mittels Dotierturbine im Hinblick auf die Rekonzessionierung zweckmässig. Eine Befristung bis 31. Dezember 2024 erachtet die Regierung als angemessen und ausreichend. Diese Befristung ist somit zum Beschluss zu erheben.
- d) Gestützt auf die Untersuchungen und Ausführungen des ewz sowie die Stellungnahmen der Fachstellen gelangt die Regierung zum Schluss, dass die im Gesuch vorgesehene, übergangsweise Dotiermenge sowie die gewählte Umsetzungsvariante für die Dotierwasserabgabe genehmigt werden können. Dieses Vorgehen stellt sowohl ökologisch als auch ökonomisch eine ausgewogene Lösung dar.

Die Wasserentnahmebewilligung gemäss Art. 29 ff. GSchG kann für die Wasserfassung Burvagn bis zum 31. Dezember 2024 erteilt werden. Vorliegend kann offengelassen werden, ob die hier zu verfügenden Auflagen im Rahmen der bereits erteilten Bewilligung ergehen, die erteilte Bewilligung in Wiedererwägung zu ziehen ist oder ob es sich um eine neue, eigenständige Bewilligung handelt. Entscheidend ist einzig, dass die Auflagen in zeitlicher Hinsicht klar abgegrenzt werden. Diesbezüglich kann darauf hingewiesen werden, dass für die Wasserfassung ohnehin eine klar befristete Sanierungspflicht in Bezug auf den Fischschutz besteht. Die An-

ordnung der Sanierungspflicht betreffend Fischschutz (Regierungsbeschluss vom 1. September 2015, Prot. Nr. 769/2015) wird daher in Koordination mit der Befristung der vorliegenden Übergangsregelung um zwei Jahre auf den 31. Dezember 2024 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Umbauarbeiten an der Wasserfassung Burvagn spätestens abgeschlossen sein.

6. Gemäss Art. 32 BWRG ist der Kanton berechtigt, die für die Behandlung der Gesuche entstehenden Kosten der Gesuchstellerin bzw. der Konzessionärin zu belasten. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Verwaltungsaufwands sowie der Gebührenhöhe vergleichbarer Gesuche erweist sich vorliegend eine Verwaltungsgebühr von 1200 Franken als angemessen.

IV. Beschluss

Nach Prüfung des Gesuchs des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 22. Dezember 2021, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 47, Art. 52 ff. und Art. 57 ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100), aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Genehmigung Übergangslösung Dotierwasserabgabe

- 1.1 Die Übergangslösung für die Dotierwasserabgabe an der Wasserfassung Burvagn des Kraftwerks Tiefencastel West gemäss Gesuch des ewz vom 22. Dezember 2021 wird im Sinne der nachfolgenden Anordnungen genehmigt.
- 1.2 Die Wasserentnahmebewilligung für das Kraftwerk Tiefencastel West (Burvagn – Tiefencastel) vom 3. Juli 1942 (Prot. Nr. 1720/1942) an der Wasserfassung Burvagn bleibt nach Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz

der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) im Sinn einer Übergangslösung über das Konzessionsende am 2. Juli 2022 hinaus unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1.2.1 Ab dem 3. Juli 2022 sind an der Wasserfassung Burvagn nach Art. 31 ff. GSchG ganzjährig rund 800 l/s Dotierwasser abzugeben. Die Dotierung hat über die Entsanderspülschütze zu erfolgen. Diese Übergangslösung ist auf den 31. Dezember 2024 befristet.
- 1.2.2 Der Trübungsgrad durch die Dotierwasserabgabe aus dem Sandfang darf sich nicht merklich vom jenem des Zuflusses in den Stausee Burvagn unterscheiden. Entsprechende Nachweise sind dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) und/oder dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen hin vorzulegen.
- 1.2.3 Die Dotierwassermenge der Übergangsregelung ist durch das ewz mit einer Kalibrierung und Überwachung während der Übergangszeit zu dokumentieren und dem AJF und/oder ANU bei Bedarf vorzulegen.
- 1.2.4 Bis längstens am 31. Dezember 2024 sind die Massnahmen bezüglich Fischschutz umzusetzen.
- 1.3 Eine Verlängerung der Übergangsregelung ab 2025 ist nur bei Vorliegen sachliche zwingender, nicht vorhersehbarer Gründe möglich. Eine allfällige Fristverlängerung bedarf zwingend einem formellen Gesuch zu Händen des Kantons und dessen Genehmigung.

2. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs, bestehend aus:

– Prüfungsgebühr	Fr.	1 200.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr.	<u>432.00</u>
Total	Fr.	<u>1 632.00</u>

gehen zu Lasten des ewz. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

- Konto 421001 6110.10 (Prüfungsgebühr AEV) Fr. 1 200.00
- Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen) Fr. 432.00

3. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 BWRG).

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

5. Mitteilung ohne Beilagen an:

- Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, Tramstrasse 35, Postfach, 8050 Zürich (A-Post Plus)
- Gemeinde Surses, Veia Cantunala 57, 7453 Tinizong (A-Post Plus)
- Gemeinde Albula/Alvra, Veia Baselgia 6, 7450 Tiefencastel (A-Post Plus)
- Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern (A-Post Plus)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern (A-Post Plus)
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzkontrolle

- Gebäudeversicherung
- Staatsarchiv
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin